

**Herausgeber:**

JuCon - Personalberatung,  
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner  
GbR

# ZARA

Ausgabe Januar/15  
8. Jahrgang

## Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

**Redaktion Zivilrecht:**  
RA Soltner

**Redaktion Öffentliches Recht:**  
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,  
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**  
Assessor Dr. Schweinberger

## Inhaltsverzeichnis:

### Zivilrecht

BGH, 17.06.2015 – XII ZR 98/13 – Wahrung der Schriftform bei einem Mietvertrag	S. 5
BGH, 16.07.2015 – III ZR 238/14 – Hemmungswirkung bei Zustellung eines Mahnbescheids	S. 7
BGH, 02.06.2015 – VI ZR 387/14 – KfZ-Totalschaden: Vorgaben des Sachverständigen	S. 10

### Strafrecht

OLG Frankfurt a.M., 10.06.2015 – 2 U 201/14 – Beihilfe zur Erpressung durch Anwaltschreiben	S. 11
---	-------

### Arbeitsrecht

BAG, 11.08.2015 – 9 AZR 98/14 – Zirkusartisten sind nicht ohne weiteres Arbeitnehmer	S. 12
OLG Frankfurt a.M., 25.08.2015 – 1 AZR 875/13 – Streik: Kein Schadensersatz für drittbetroffenes Unternehmen	S. 14
Hess. LAG, 05.08.2015 – 2 Sa 1210/14 – Rechtsmissbrauch bei Kettenbefristungen	S. 15
LAG Rheinland-Pfalz, 13.05.2015 – 5 Sa 436/13 – Entschädigung für Entgeltdiskriminierung von Frauen	S. 16

### Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters bietet einen 3-Tages-Workshop auf Schloss Reinhartshausen (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Taylor Wessing sucht einen Associate (m/w) im Kartellrecht in Düsseldorf (Anzeige auf S. 3).
- Die Kanzlei Schalast & Partner sucht Referendarinnen und Referendare (Anzeige auf S. 9).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje berät bei Examensanfechtungen. (Anzeige auf S. 13).

# JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

## In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

Anwälte, welche sich „vor den Karren“ ihrer Mandanten „spannen lassen“, um fragwürdige oder – noch schlimmer – evident nicht bestehende Ansprüche durchzusetzen, riskieren nicht nur Schadensersatzklagen, sondern sogar Verurteilungen wegen (Beihilfe zur) Erpressung. Sehen Sie hierzu das Urteil auf S. 11.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzleien [Linklaters](#), [Taylor Wessing](#) und [Schalast](#) auf den folgenden Seiten.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net) zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

---

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

**Redaktion:** RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

**Anzeigen:** JuCon Personalberatung; E-Mail: [info@JuCon-online.net](mailto:info@JuCon-online.net)

**Herausgegeben** von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

**Erscheinungsweise:** Monatlich.

**Internet:** [www.JuCon-online.org](http://www.JuCon-online.org)

---

Linklaters

# WORK OUT

## Kompetenzen verschaffen Vorsprung! 25.-27. September 2015 auf Schloss Reinhartshausen

Fachwissen ist für Juristen unersetzlich. Mindestens genauso wichtig für den beruflichen Erfolg ist die Fähigkeit, im Team zu arbeiten, rhetorisch überzeugend zu argumentieren und das Potenzial der eigenen Widerstandsfähigkeit zu kennen. Dieser Workshop vermittelt Ihnen praxisnahe Lösungen, wie Sie Kompetenzen erwerben, die Ihnen einen Vorsprung verschaffen.

Die Veranstaltung richtet sich an **fortgeschrittene Studierende, Referendare und Berufseinsteiger**, die an wirtschaftsrechtlichen Zusammenhängen interessiert sind und einen Einblick in die Karrieremöglichkeiten bei Linklaters gewinnen möchten.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt – **bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 10. September 2015** an [recruitment.germany@linklaters.com](mailto:recruitment.germany@linklaters.com)

Anreise- und Übernachtungskosten werden selbstverständlich von uns übernommen. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

---

### Freitag, 25.09.

---

NACHMITTAG    Anreise (individuell oder gemeinsam mit dem Bus, Treffpunkt LL Büro Frankfurt)

---

ABEND            Kennenlernen bei einer Weinprobe im Schlossweingut

---

---

### Samstag, 26.09.

---

VORMITTAG     Workshop

---

NACHMITTAG    Freizeitaktivität

---

ABEND            Gemeinsames Dinner und Bar

---

---

### Sonntag, 27.09.

---

VORMITTAG     Möglichkeit zu individuellen Gesprächen mit Linklaters Anwälten

---

MITTAG          Abreise (individuell oder gemeinsam mit dem Bus)

---

[career.linklaters.de/kompetenzen](http://career.linklaters.de/kompetenzen)



# YOUR SUCCESS

Ihr Erfolg – unser Ziel. Gemeinsam weiter blicken.

## Wir suchen: Associate (w/m) Kartellrecht, Düsseldorf

Sie wollen in einem internationalen Umfeld anwaltlich tätig werden. Es reizt Sie, unsere Mandanten bei grenzüberschreitenden Transaktionen und bei dem kartellrechtskonformen Erreichen ihrer Geschäftsziele zu beraten. Sie trauen sich zu, bedeutende Unternehmen bei nationalen sowie multinationalen Kartellverfahren und in Gerichtsprozessen zu begleiten. Dann sprechen Sie uns an.

### UNSER ANGEBOT FÜR SIE:

- > Begleitung Ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung durch einen persönlichen Mentor
- > Teilnahme an unserem Ausbildungsprogramm RISE
- > Früher, direkter Kontakt mit dem Mandanten unter Anleitung erfahrener Partner
- > Secondments im In- und Ausland

Bitte bewerben Sie sich online unter: [www.taylorwessing-karriere.com](http://www.taylorwessing-karriere.com)

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an: Frau Claudia Rosso, M. A. (HR-Managerin) · Tel.: +49 (0) 211 83 87 0  
[c.rosso@taylorwessing.com](mailto:c.rosso@taylorwessing.com). Wir freuen uns auf Sie.



TaylorWessing

## Die nächsten Kurse von *Jura* Intensiv:

### Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg und Mainz: Mitte Februar 2016

**Noch freie Plätze für den frisch gestarteten Kurs in Gießen!!**

Saarbrücken: August 2015; nächster Beginn August 2016

**Letzte Restplätze; fast ausgebucht!!**

Heidelberg: Beginn 28. September 2015; nächster Kurs ab Anfang April '16

**2 Kurse ausgebucht! Nur noch Warteliste.**

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2015

### Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 14. September 2015

**Jetzt Plätze sichern! März war in Frankfurt ausgebucht!**

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte September 2015

**Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!**

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 28. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '15; nächster Beginn: April '16

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutzen und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

### **Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:**

**Allen & Overy, Linklaters, Hogan Lovells, Ashurst und Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

**Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!**

### Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.

## Zivilrecht

Gericht: BGH	<b>Wahrung der Schriftform bei einem Mietvertrag</b>	BGB
Aktenzeichen: XII ZR 98/13		§ 550
Datum: 17.06.2015		

	<p>In Fällen, in denen der Vertragsschluss zwar nicht den Anforderungen des § 126 II BGB entspricht, in denen aber eine von beiden Parteien unterzeichnete Mietvertragsurkunde vorhanden ist, die inhaltlich vollständig die Bedingungen eines später mündlich oder konkludent abgeschlossenen Mietvertrags enthält, ist die Schriftform nach § 550 S. 1 BGB dennoch gewahrt. § 550 BGB dient in erster Linie dem Informationsbedürfnis des Erwerbers, dem durch die Schriftform die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich von dem Umfang und Inhalt der auf ihn übergehenden Rechte und Pflichten zuverlässig zu unterrichten.</p>
---	--

**Sachverhalt:** Der Beklagte hatte im Jahr 2000 Büroräume im vierten Obergeschoss des Anwesens der Rechtsvorgänger (eine Erbengemeinschaft) der Klägerin angemietet. Der Vertragsentwurf sah eine zunächst auf fünf Jahre befristete Mietdauer vor. Nach einer ebenfalls vom Beklagten unterschriebenen Anlage zum Mietvertrag sollte der Mieter das Recht haben, mehrmals eine Option von jeweils maximal fünf Jahren zur Fortsetzung des Mietverhältnisses auszuüben. Eine in dem Vertragsentwurf zunächst vorgesehene Regelung zur Mietanpassung hatte der Beklagte gestrichen.

Nur einer der Rechtsvorgänger (G.) unterzeichnete die Vertragsurkunde und die beigelegte Anlage, allerdings ohne Vertretungszusatz und ergänzte seinerseits die Vertragsurkunde um eine weitere Anlage, die eine Mietanpassungsklausel enthielt. Da der Beklagte die Mietanpassungsklausel nicht akzeptieren wollte, unterzeichnete er die weitere Anlage nicht. In der Folgezeit wurde das Mietverhältnis mit dem vom Beklagten eingefügten Optionsrecht, aber ohne die von G. gewünschte Regelung zur Mietanpassung durchgeführt.

Im September 2006 veräußerten die Eigentümer das Grundstück an die Klägerin. Zu diesem Zeitpunkt war in dem Objekt nur die vierte Etage an den Beklagten vermietet. In dem Kaufvertrag war insofern geregelt, dass das bestehende Mietverhältnis vom Käufer übernommen wird. Die in dem Mietvertrag enthaltene Verlängerungsoption wurde vom Beklagten mehrfach auch noch gegenüber der Klägerin ausgeübt.

Anfang Dezember 2011 erklärte die Klägerin unter Berufung auf einen Schriftformmangel die Kündigung des Mietvertrags. Sie verlangte vom Beklagten Räumung und Herausgabe der Mieträume. Das LG wies die Klage ab; das OLG gab ihr statt. Auf die Revision des Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Berufung der Klägerin zurück.

### Die Lösung:

Die Auffassung des OLG, der Mietvertrag genüge nicht der Schriftform des § 550 S. 1 BGB und könne daher von der Klägerin ordentlich gekündigt werden, war nicht frei von Rechtsfehlern.

Zwar war das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 126 II BGB für das Zustandekommen eines Vertrags nicht erfüllt waren. Denn G. als Vermieter hatte das ihm vom Beklagten durch die Übersendung des unterzeichneten Vertragsentwurfs übersandte Angebot auf Abschluss eines Mietvertrags nicht angenommen, sondern um eine Preisanpassungsklausel ergänzt an diesen zurückgesandt. Damit hatte er gem. § 150 II BGB ein neues Angebot abgegeben. Dieses hat der Beklagte wiederum nicht angenommen, weil er den Nachtrag, der die Preisanpassungsklausel enthielt, nicht unterzeichnet hatte. Auch eine solche Annahme unter Einschränkungen gilt nach § 150 II BGB als Ablehnung des Angebots verbunden mit einem neuen Antrag. Der Mietvertrag war insofern nur mündlich oder konkludent durch den Vollzug des Mietverhältnisses zustande gekommen.

Das Berufungsgericht hatte jedoch nicht erkannt, dass trotz der fehlenden Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen des § 126 II BGB im vorliegenden Fall das Schriftformerfordernis des § 550 S. 1 BGB für Mietverträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfüllt war. Schließlich hat der Senat bereits für den ähnlich gelagerten Fall der verspäteten Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Mietvertrags für die

Einhaltung der Schriftform entschieden, dass diese der bloßen Schriftlichkeit der Erklärungen ("äußere Form") zur Wahrung der Schriftform des § 550 BGB ausreicht (Urt. v. 24.2.2010, Az.: XII ZR 120/06).

Ein Mietvertrag genügt demnach auch dann der Schriftform des § 550 BGB, wenn er inhaltsgleich mit den in der äußeren Form des § 126 BGB niedergelegten Vertragsbedingungen nur mündlich oder konkludent abgeschlossen wurde. Die Auslegung von § 550 BGB führt unter Berücksichtigung seines Schutzzwecks und seiner Rechtsfolge zu dem Ergebnis, dass § 550 BGB über die Einhaltung der äußeren Form hinaus nicht voraussetzt, dass der Vertrag durch die schriftlich abgegebenen Erklärungen zustande gekommen ist. § 550 BGB dient in erster Linie dem Informationsbedürfnis des Erwerbers, dem durch die Schriftform die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich von dem Umfang und Inhalt der auf ihn übergehenden Rechte und Pflichten zuverlässig zu unterrichten. Diesen Schutzzweck erfüllt eine nur der äußeren Form genügende Mietvertragsurkunde, in der die von beiden Parteien unterzeichneten Bedingungen des später konkludent abgeschlossenen Vertrages enthalten sind.

## RA-Abo nach Kursende ?!

An allen Standorten laufen in diesen Wochen die Examens- und Assessorkurse aus. Für Sie als Teilnehmer stellt sich damit die Frage, wie Sie sich weiterhin über die aktuelle Rechtsprechung informiert halten. Dass sich nur die Frage nach dem „Wie“ und nicht diejenige nach dem „Ob“ stellt, dürfte sich von selbst verstehen.

Als ehemaliger Teilnehmer von Jura Intensiv erhalten Sie das RA-Abo zum Vorzugspreis. Weiterhin können Sie das Abo monatlich (!) beenden. Das sind faire Konditionen, die Ihnen die Entscheidung für den weiteren Bezug der „RA“ erleichtern.

Die „RA“ informiert Sie schneller als jede andere Ausbildungszeitschrift über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung. Vor allem aber: Die Redaktion beweist einen „Riecher“ für „heiße Themen“, welche im Examen geprüft werden. Eine Auswahl unserer „Treffer“ finden Sie auf der Internet-Seite des JI-Shops bei der „RA“.

Als Abonnent haben Sie auch weiterhin Zugriff auf das RA-Archiv, welche alle Entscheidungen seit 2013 beinhaltet.

Dennoch erhalten wir häufig die Frage, wie sich denn die „RA“ zur „ZARA“ verhalte und ob es nicht genügen würde, sich weiterhin nur die „ZARA“ anzusehen, da diese ja kostenfrei sein.

Hierzu ist das Folgende zu sagen:

Die „ZARA“ hat die Funktion die „RA“ zu ergänzen, nicht diese zu ersetzen.

Jeder Redakteur muss eine Auswahl an Urteilen treffen, da die „RA“ als Printmedium natürlich eine begrenzte Seitenzahl hat. Folglich werden in die „RA“ die zentralen und wichtigsten Entscheidungen aufgenommen. Diejenigen Entscheidungen, die den Weg in die „RA“ nicht gefunden haben, aber dennoch als prüfungsrelevant erscheinen, werden dann in die „ZARA“ aufgenommen, um Sie möglichst umfassend zu informieren.

Weiterhin behandelt die „ZARA“ auch Urteile, welche eher von „allgemeinem Interesse“ sind und nicht zwingend in Prüfungen auftauchen werden.

Wir freuen uns daher darauf, Sie mit „RA“ und „ZARA“ auch über das Ende des Kurses hinaus weiterhin zu betreuen zu können.

Ihr Team vom JI-Verlag

Gericht: BGH	<b>Hemmungswirkung bei Zustellung eines Mahnbescheids</b>	BGB
Aktenzeichen: III ZR 238/14		§ 204, 209
Datum: 16.07.2015		

	<b>Die mit der Zustellung eines Mahnbescheids verbundene Hemmungswirkung erfasst den Streitgegenstand insgesamt und somit auch alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die zum Streitgegenstand gehören. Demgemäß erstreckt sich die Hemmungswirkung bei hinreichender Individualisierung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs im Mahnantrag auf alle im Rahmen der Anlageberatung unterlaufenen Beratungsfehler.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Die Klägerin nimmt die Beklagte unter dem Vorwurf einer fehlerhaften Kapitalanlageberatung auf Schadensersatz in Anspruch. Auf Empfehlung des für die Beklagte als Handelsvertreter tätigen W. R. zeichnete die Klägerin am 6.9.1996 eine Beteiligung als Kommanditistin an einem Immobilienfonds mit einer Einlage von 25.000 DM zzgl. 1.250 DM (= 5 Prozent) Agio. Diese Kapitalanlage finanzierte die Klägerin i.H.v. 20.000 DM durch ein Bankdarlehen. Mit Anwaltsschreiben vom 4.11.2011 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung auf, eine Haftungserklärung abzugeben, ohne den geltend gemachten Schaden zu beziffern. In diesem Schreiben heißt es auch: "Selbstverständlich überträgt Ihnen unsere Mandantschaft Zug um Zug die entsprechenden Beteiligungsrechte." Die Beklagte wies die Forderungen der Klägerin mit Schreiben vom 12.12.2011 zurück.

Am 21.12.2011 beantragte die Klägerin durch ihre vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten den Erlass eines Mahnbescheids über eine Forderung von rd. 17.000 € nebst Zinsen und Anwaltskosten. In dem Mahnantrag wurde der Anspruch mit "Schadensersatz aus Beratungsvertrag, Beteiligung M. Fonds Nr. 37 vom 6.9.96" bezeichnet und erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, diese aber erbracht sei. Der Mahnbescheid wurde antragsgemäß am 11.1.2012 erlassen und der Beklagten am 16.1.2012 zugestellt. Nach Widerspruch der Beklagten und Abgabe der Sache an das Prozessgericht begehrte die Klägerin in ihrer Anspruchsbegründung vom 4.2.2013 Schadensersatz i.H.v. rd. 15.600 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Rechte und Pflichten an und aus der streitgegenständlichen Beteiligung, Freistellung von sämtlichen aus ihrer Gesellschaftsbeteiligung resultierenden Ansprüchen Dritter, insbesondere bzgl. erhaltener Ausschüttungen, sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin machte geltend, sie sei in Bezug auf die Sicherheit und Werthaltigkeit der Immobilie, die mangelnde Fungibilität, eine mangelnde Plausibilitätsprüfung, das Totalverlustrisiko, die Rechtsform der Kommanditengesellschaft sowie ein mögliches Wiederaufleben der Haftung gem. § 172 HGB (Nachhaftung) fehlerhaft beraten worden. Zudem sei weder über die Höhe der Provision von 21 Prozent noch über eine erhaltene Rückvergütung aufgeklärt worden. Die Beklagte ist diesen Vorwürfen entgegengetreten und hat sich auf die Einrede der Verjährung berufen.

LG und OLG wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

#### **Die Lösung:**

Die Entscheidung des OLG hält einer rechtlichen Überprüfung im Ergebnis stand. Entgegen der Auffassung des OLG würde sich allerdings eine durch die Zustellung des Mahnbescheids bewirkte und auf den Eingang des Mahnantrags bei Gericht zurückwirkende Hemmung der Verjährung (§ 204 I Nr. 3, § 209 BGB, § 167 ZPO) nicht auf die im Antrag - bzw. im vorgängigen Anspruchsschreiben vom 4.11.2011 - eigens erwähnten Pflichtverletzungsvorwürfe beschränken.

Die Reichweite der Hemmungswirkung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen gem. § 204 I BGB beurteilt sich nicht nach dem einzelnen materiell-rechtlichen Anspruch, sondern nach dem den Streitgegenstand bildenden prozessualen Anspruch. Dieser erfasst alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des Rechtsschutzbegehrens aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen, in Anlageberatungsfällen folglich sämtliche Pflichtverletzungen eines zu einer Anlageentscheidung führenden Beratungsvorgangs, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Pflichtverletzungen vorgetragen worden sind oder vorgetragen hätten werden können. Dementsprechend wird die Verjährung der Ansprüche für jeden einer Anlageentscheidung zugrunde liegenden Beratungsfehler gehemmt, wenn in unverjährter Zeit wegen eines oder mehrerer Beratungsfehler Klage erhoben oder ein Mahn- oder Güteverfahren eingeleitet wird.

Das OLG ist allerdings zu Recht davon ausgegangen, dass es der Klägerin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt ist, sich auf eine Hemmung der Verjährung zu berufen. Die Berufung auf die durch Zustellung eines Mahnbescheids eingetretene Verjährungshemmung kann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Antrag auf Erlass des Mahnbescheids die bewusst wahrheitswidrige Erklärung enthält, dass die Gegenleistung bereits erbracht sei. So liegt es auch hier.

Das Mahnverfahren findet gem. § 688 II Nr. 2 ZPO nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängig ist. Dementsprechend muss der Mahnantrag gem. § 690 I Nr. 4 ZPO die Erklärung enthalten, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Antragsgegner hinsichtlich der Gegenleistung im Annahmeverzug befindet. Vom Anwendungsbereich der Regelung in § 688 II Nr. 2, § 690 I Nr. 4 ZPO wird auch der Anspruch auf den "großen" Schadensersatz erfasst, bei dem Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Herausgabe eines vom Geschädigten durch das schädigende Ereignis adäquat kausal erlangten Vorteils beansprucht werden darf.

Die demnach § 688 II Nr. 2 ZPO widerstreitende Geltendmachung des "großen" Schadensersatzes, der nur Zug um Zug gegen Herausgabe eines erlangten Vorteils zu gewähren ist, stellt, wenn der Antragsteller entgegen § 690 I Nr. 4 ZPO bewusst falsche Angaben macht, einen Missbrauch des Mahnverfahrens dar, der es dem Antragsteller nach § 242 BGB grundsätzlich verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheids zu berufen. Das OLG hat hier ohne Rechtsfehler festgestellt, dass die Klägerin, die sich das Verhalten ihrer vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen muss (§ 166 BGB, § 85 II ZPO), in ihrem Mahnantrag bewusst wahrheitswidrig angeben ließ, dass ihre Gegenleistung erbracht sei.

**Der „letzte Schliff“ vor dem Zweiten Examen :**

## **Klausurtechnik-Seminar**

### **Assessor-Crash-Kurs ab 10. Oktober 2015:**

- Z I und Z II (10. und 11. Oktober; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (Termin wird noch festgelegt; Dozent RA Soltner)
- Oeff.R I und II (07. und 08. November 2015; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)  
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)
- S I - Anklageschrift (21. November 2015; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- S II - Strafurteil (05. Dezember 2015; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- S II – Strafrechtl. Revision (29. November 2015; Dozent StA Dr. Leimbrock LL.M.)

***Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!***

**Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).**

**Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)**

## **Nächster Assessor-Schnupper-Kurs:**

**9. September 2015 18 Uhr**

**18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt**

Eine gute **Ausbildung** ist der Beginn des  
**Erfolges**. Lernen Sie uns und die Arbeit in einer mittelständischen  
**Rechtsanwaltsboutique** aus erster Hand näher kennen. Wir suchen  
**Referendarinnen** und **Referendare** und wollen  
Sie in den Bereichen **Banking**, **Corporate** oder **Arbeitsrecht** eng  
in die Teamarbeit unserer Associates und Partner und nah an unseren nationalen und  
internationalen Mandanten einbinden. Sie verfügen über eine **erstklassige**  
juristische Ausbildung, wollen sich stetig weiterbilden, suchen nach einer  
**Alternative** zur Arbeit in einer Großkanzlei  
und haben **Spaß** an anspruchsvoller juristischer  
Arbeit – bewerben Sie sich bei uns.

Gericht: BGH	<b>Kfz-Totalschaden: Vorgaben des Sachverständigen</b>	BGB
Aktenzeichen: VI ZR 387/14		§ 249
Datum: 02.06.2015		

	<b>Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug trotz Totalschadens reparieren, können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden. Die Reparatur darf auch nicht von den Vorgaben des Sachverständigengutachtens abweichen.</b>
---	---

**Sachverhalt:** Die Klägerin hatte gegenüber der beklagten Versicherung Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend gemacht. Der vorgerichtlich mit der Schätzung des Sachschadens beauftragte Sachverständige ermittelte die Reparaturkosten bei dem Mercedes Benz C 200 D mit rund 2.973 € brutto, den Wiederbeschaffungswert mit 1.600 € und den Restwert mit 470 €. Die Klägerin ließ das Auto reparieren. Dabei wurden auch Gebrauchtteile verwendet, so dass die Reparatur letztlich nur 2.079 € kostete.

Die Beklagte regulierte den Schaden als wirtschaftlichen Totalschaden auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes und zahlte an die Klägerin 1.130 €. Darüber hinaus beglich sie die Sachverständigenkosten und zahlte vorgerichtliche Anwaltskosten. Die Klägerin verlangte die Zahlung der noch mit rund 949 € offenen Reparaturkosten, 805 € Mietwagenkosten und weiterer Rechtsanwaltskosten. Das AG gab der Klage überwiegend statt. Das Gericht erkannte die Reparaturkosten in vollem Umfang an. Auf die Berufung der Beklagten hob das LG das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage hinsichtlich der Reparaturkosten und darauf entfallende Rechtsanwaltskosten ab. Die Revision der Klägerin vor dem BGH blieb erfolglos.

**Die Lösung:**

Nach der BGH-Rechtsprechung kann in Abweichung von dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 II S. 1 BGB Ersatz des Reparaturaufwands (Reparaturkosten zzgl. einer etwaigen Entschädigung für den merkantilen Minderwert) bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wird, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat.

Die Reparatur eines beschädigten Fahrzeugs ist in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur - wie hier - mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert liegen. In einem solchen Fall kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur Ersatz der für die Beschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges erforderlichen Kosten, also den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts, verlangen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.

Das vorgerichtlich eingeholte Sachverständigengutachten hat im Rahmen der Schadensschätzung, die sich grundsätzlich an den Preisen der markengebundenen Fachwerkstatt zu orientieren hat, jedoch keine absolute Bedeutung für die Frage, welche Reparaturkosten tatsächlich i.S.d. § 249 II S. 1 BGB ersatzfähig sind. Jedenfalls in Fällen, in denen die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten über der 130 %-Grenze liegen, es dem Geschädigten aber - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine nach Auffassung des sachverständig beratenen Berufungsgerichts fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, kann dem Geschädigten aus dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden.

Ob der Geschädigte, wenn es ihm tatsächlich gelingt, entgegen der Einschätzung des Sachverständigen die von diesem für erforderlich gehaltene Reparatur innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht in einem Umfang durchzuführen, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat, Ersatz von über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Reparaturkosten verlangen kann, konnte hier offenbleiben. Schließlich war die Reparatur nicht vollständig nach den Vorgaben des Sachverständigen erfolgt. Im Rahmen der Vergleichsbetrachtung kommt es allein auf den erforderlichen, d.h. nach objektiven Kriterien zu beurteilenden und deshalb auch unschwer nachzuprüfenden Reparaturaufwand an.

## Strafrecht

Gericht: OLG Frankfurt a.M.	<b>Beihilfe zur Erpressung durch Anwaltsschreiben</b>	StGB § 253
Aktenzeichen: 2 U 201/14		
Datum: 10.06.2015		

	<p><b>Die Forderung unstreitig nicht geschuldeter Vermögensvorteile als Voraussetzung für die unstreitig geschuldete Räumung und Herausgabe eines Mietobjekts kann eine Erpressung des Vermieters durch den Mieter sowie seine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung begründen. Das Verfassen des Anwaltsschreibens, in dem die unberechtigte Forderung erhoben wird, kann als Beteiligung des Rechtsanwaltes an der Handlung und somit zu seiner Mithaftung auf Erstattung der seitens des Mieters erlangten Vermögensvorteile führen.</b></p>
---	---

**Sachverhalt:** Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Er hatte die ehemalige Pächterin des Klägers in einer Mietsache über Gewerberäume vertreten. Der Kläger hatte der Pächterin im Jahr 2012 fristlos gekündigt. Mit Schreiben des Beklagten vom 18.9.2012 machte die Pächterin gegenüber dem Kläger die Räumung jedoch davon abhängig, dass dieser auf sämtliche offenen Mietforderungen verzichtet und sich dazu verpflichtet, die geleistete Kautions- und die gezahlte Maklerprovision zu erstatten. Sofern der Kläger das Pachtobjekt nicht zurückerhalten hätte, hätte er es auch nicht weiter verwerten können, insbesondere nicht an den Erwerber des Objektes, an den er es bereits veräußert hatte, übergeben können. Um finanzielle Einbußen zu vermeiden, unterschrieb der Kläger eine entsprechende Vereinbarung und zahlte insgesamt 8.050 € an die Pächterin. Nachdem diese die Mietsache geräumt hatte, zog der Kläger zunächst erfolgreich gegenüber der Pächterin vor Gericht. Daraufhin klagte er auch gegen den Beklagten und Anwalt der Pächterin auf Zahlung von Schadenersatz.

Das LG gab der Klage statt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Beklagten blieb vor dem OLG erfolglos.

### Die Lösung:

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 8.050 € wegen Beteiligung an der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung in Gestalt einer Erpressung seitens der vormaligen Pächterin des Klägers, die ihn zu einer Zahlung in Höhe dieses Betrages an sie veranlasst und die der Beklagte seinerzeit anwaltlich vertreten hatte gem. § 823 II BGB i.V.m. § 253 StGB, §§ 826, 830 I, 2, § 249 BGB zu.

Der Beklagte hat sich vorsätzlich an der sittenwidrigen Schädigung des Klägers durch die bereits durch das OLG im Jahr 2013 verurteilte Pächterin beteiligt. Die Forderung unstreitig nicht geschuldeter Vermögensvorteile als Voraussetzung für die unstreitig geschuldete Räumung und Herausgabe eines Mietobjekts kann eine Erpressung des Vermieters durch den Mieter sowie seine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung begründen. Die aufgrund dessen getroffene Vereinbarung über die Gewährung der geforderten Vermögensvorteile kann wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar sein, wenn durch die Ankündigung, das Mietobjekt ansonsten nicht herauszugeben, für den Vermieter eine Zwangslage geschaffen wurde. Das Verfassen des Anwaltsschreibens, in dem die unberechtigte Forderung erhoben wird, kann als Beteiligung des Rechtsanwaltes an der Handlung und somit zu seiner Mithaftung auf Erstattung der seitens des Mieters erlangten Vermögensvorteile führen.

Der Annahme eines Schadens bereits durch Abschluss der Vereinbarung stand hier nicht entgegen, dass die genannte Vereinbarung unwirksam war, da der Kläger sie wirksam wegen Drohung mit einem empfindlichen Übel angefochten hatte (§ 142 I, § 123 I, § 124 I BGB). Schließlich reichte auch eine Vermögensgefährdung, die bereits durch den Abschluss der Vereinbarung begründet worden war, insoweit aus. Die schriftlich getroffene Vereinbarung bewirkte jedenfalls den erheblichen Anschein einer Verpflichtung des Klägers und begründete das nicht unerhebliche Risiko für ihn, die Wirksamkeit einer Anfechtung auch gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. Denn die Wertung der Vereinbarung als anfechtbar war keineswegs sicher.

Die Aufgabe des Besitzes als Voraussetzung der Herausgabe des Pachtobjekts erforderte, dass auch sämtliche Personen, die für die Pächterin tätig waren, das Mietobjekt verließen. Dies war zum Zeitpunkt der Übergabe des Geldes jedoch noch nicht der Fall. Schließlich sprach eine Vermutung dafür, dass die Übergabe von Geld, die eine zuvor erzwungene entsprechende Zusage i.S. einer Erpressung umsetzt, nicht freiwillig erfolgt, sondern weiterhin aufgrund der vorangegangenen Drohung mit einem empfindlichen Übel. Das Eingehen auf eine Forderung, die unter Drohung mit einem empfindlichen Übel gestellt wird, ist nicht als freiwillig und als Ausdruck von Berechnung anzusehen, auch wenn hiermit gerade das Eintreten des angedrohten Übels vermieden werden soll. Vielmehr trägt es gerade der Zwangslage Rechnung und vollendet mithin gerade den Tatbestand der Erpressung.

## Arbeitsrecht

Gericht: BAG	<b>Zirkusartisten sind nicht ohne weiteres Arbeitnehmer</b>	GewO § 106
Aktenzeichen: 9 AZR 98/14		
Datum: 11.08.2015		

	<p>Verpflichtet sich eine Artistengruppe, für die Dauer einer Saison gegen Tageshonorar mit einer bestimmten Darbietung in einem Zirkus aufzutreten, so sind die Artisten in der Regel keine Arbeitnehmer des Zirkus. Bei der zugrunde liegenden Vereinbarung handelt sich vielmehr um einen freien Dienstvertrag ohne eine Verpflichtung des Zirkus zur Anmeldung der Artisten zur Krankenversicherung oder zur Einhaltung der Vorgaben des Kündigungsschutzgesetzes.</p>
---	--

**Sachverhalt:** Bei den Klägern handelt es sich um eine Artistengruppe. Sie hatten mit dem beklagten Zirkus einen "Vertrag über freie Mitarbeit" geschlossen. Hierin hatten sich die Kläger verpflichtet, im Zirkus gegen ein Tageshonorar i.H.v. 550 Euro mit einer "Hochseil- und Todesradnummer ... gesehen wie auf dem Video bei YouTube" aufzutreten.

Einer der Kläger verunglückte bereits bei der Premiere. Die anderen drei Kläger traten in der Folgezeit zunächst weiter im Zirkus auf. Als sie jedoch erfuhren, dass der Beklagte sie nicht zur Krankenversicherung angemeldet hatte, weigerten sie sich, weiter aufzutreten. Der Beklagte kündigte daraufhin das Rechtsverhältnis fristlos und hilfsweise fristgerecht.

Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage wies das Arbeitsgericht ab, weil kein Arbeitsverhältnis vorliege; das LAG gab der Klage dagegen statt. Auf die Revision des Beklagten hob das BAG das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

### **Die Lösung:**

Der Beklagte hat das Vertragsverhältnis mit den Klägern wirksam gekündigt.

Entgegen der Auffassung der Kläger bestand zwischen dem Beklagten und ihnen kein Arbeitsverhältnis, sondern ein freies Dienstverhältnis. Maßgeblich ist insoweit der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Arbeitnehmer ist demnach, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Welche Art von Rechtsverhältnis vorliegt, erfordert eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls. Dem LAG kommt hierbei zwar ein Beurteilungsspielraum zu. Das Revisionsgericht hat die Würdigung des LAG aber daraufhin zu überprüfen, ob sie in sich widerspruchsfrei ist und nicht gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze oder andere Rechtssätze verstößt.

Nach diesen Grundsätzen waren die Kläger keine Arbeitnehmer des Beklagten. Der "Vertrag über freie Mitarbeit" sieht kein für Arbeitsverhältnisse charakteristisches Weisungsrecht vor. Es sind auch keine Tatsachen ersichtlich, die auf eine von dieser Vereinbarung abweichende Durchführung des Vertrags schließen lassen.

**++ Top-aktuell +++ Erste Prüfung +++ 2. Examen +++ Mündliche ++**

**Die Crash-Kurs-Skripte zum materiellen Recht.**

**Zivilrecht, Ö-Recht, Strafrecht und Handelsrecht**

**Fakten ++ Examenstipps ++ aktuelle Rechtsprechung**

**Im JI-Shop und in der Buchhandlung.**

# WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!  
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

*Wir geben Ihnen Recht!*



Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE  
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■  
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE  
Rechtsanwältin und Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: OLG Frankfurt a.M.	<b>Streik: Kein Schadensersatz für drittbetroffenes Unternehmen</b>	BGB
Aktenzeichen: 1 AZR 875/13		§ 823
Datum: 25.08.2015		

	Die von dem Fluglotsen-Streik im Frühjahr 2009 am Stuttgarter Flughafen betroffenen Fluggesellschaften haben gegen die streikführende Gewerkschaft der Flugsicherung (GdF) keinen Schadensersatzanspruch wegen ausgefallener, verspäteter oder umgeleiteter Flüge. Ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Fluggesellschaften lag insoweit nicht vor, da der Streik der Fluglotsen nicht gegen die Fluggesellschaften gerichtet war, sondern gegen die Deutsche Flugsicherung.
---	---

**Sachverhalt:** Die vier Klägerinnen betreiben Luftverkehrsunternehmen. Die beklagte Gewerkschaft der Flugsicherung e.V. (GdF) vertritt die Interessen des Flugsicherungspersonals in Deutschland.

Im Frühjahr 2008 forderte die GdF den Betreiber des Verkehrsflughafens Stuttgart zu Tarifverhandlungen für die dort beschäftigten Arbeitnehmer der Vorfeldkontrolle/Verkehrszentrale auf. Im März 2009 fand zunächst ein auf vier Tage befristeter Streik dieser Beschäftigten statt, der sodann auf unbestimmte Zeit verlängert wurde. Für den 6. April 2009 rief die GdF die bei ihr organisierten und bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) angestellten Fluglotsen am Standort Stuttgart zu einem sechsständigen Unterstützungstreik auf.

Entsprechend einer Notdienstvereinbarung mit der DFS wickelten die Fluglotsen zwar 25 % des planmäßigen Luftverkehrs ab. Dennoch fielen zahlreiche Flüge der Klägerinnen aus, weitere hatten Verspätung oder mussten umgeleitet werden. Aufgrund einer Verbotsverfügung des Arbeitsgerichts Frankfurt a.M. brach die GdF den Unterstützungstreik vorzeitig ab.

Die Klage auf Zahlung von Schadensersatz aus unerlaubter Handlung hatte in allen Instanzen keinen Erfolg.

#### **Die Lösung:**

Die Klägerinnen haben gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz für die infolge des Unterstützungstreiks ausgefallenen oder verspäteten Flüge.

Es besteht insbesondere kein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB wegen einer widerrechtlichen Eigentumsverletzung in Form einer erheblichen Nutzungsbeeinträchtigung an den Flugzeugen. Auch das Recht der Klägerinnen am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht i.S.v. § 823 I BGB ist nicht verletzt. Denn der Streik der Fluglotsen war nicht gegen die Klägerinnen, sondern gegen den Betrieb der DFS gerichtet. Ein Eingriff in die Gewerbebetriebe der Klägerinnen war damit nicht verbunden und ist insbesondere nicht wegen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen für Luftverkehrsunternehmen anzunehmen.

Auch die Voraussetzungen einer sittenwidrigen Schädigung der Klägerinnen i.S.v. § 826 BGB durch den Arbeitskampf bei der DFS liegen nicht vor.

*Anm: Der Senat hat am selben Tag über die Revisionen von drei Fluggesellschaften verhandelt, die sich gegen die Abweisung ihrer Schadensersatzklagen wegen zwei von der GdF für den 4. und 9.8.2011 angekündigter - tatsächlich aber nicht durchgeführter - Streikmaßnahmen aller Tarifbeschäftigten der DFS richtete. Auch in diesem Fall hatten die Revisionen der Klägerinnen keinen Erfolg (BAG, Urt. v. 25.8.2015 - 1 AZR 875/13).*

## Tätigkeit als Dozent bzw. Dozentin ?!

## Sie haben Interesse, sich als Dozent (m/w) bei Jura Intensiv zu betätigen?

**Vor allem für den Aufbau neuer Standorte suchen wir didaktisch versierte neue Kolleginnen und Kollegen.**

**Weitere Infos auf der JI-Homepage (links unter „Karriere“)**

Gericht: Hess. LAG	<b>Rechtsmissbrauch bei Kettenbefristungen</b>	TzBfG
Aktenzeichen: 2 Sa 1210/14		§ 14
Datum: 05.08.2015		

	Eine Befristung wegen Drittmitteln gem. § 2 II WissZeitVG ist nicht zwangsläufig rechtsmissbräuchlich, wenn der befristete Vertrag 16 Mal verlängert wird und sich die Befristungen insgesamt über elf Jahre erstrecken. Insoweit ist zugunsten der Hochschulen die in Art. 5 III 1 GG geschützte Freiheit von Forschung und Lehre zu beachten. "Dritter" i.S.v. § 2 II WissZeitVG kann auch das jeweilige Bundesland als Träger der Universität sein.
---	--

**Sachverhalt:** Der Kläger ist Mathematiker. Er war aufgrund von 16 befristeten Verträgen, die sich über einen Zeitraum von elf Jahren jeweils aneinander anschlossen, bei der beklagten Universität Gießen als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Seine Stelle wurde aus Drittmitteln finanziert. Diese waren nur zeitlich begrenzt vom Land Hessen als Träger der Universität im Rahmen eines Projektes zur Verfügung gestellt worden.

Die Entfristungsklage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hob das LAG diese Entscheidung auf und wies die Klage ab, ohne die Revision zum BAG zuzulassen.

#### **Die Lösung:**

Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf unbefristete Weiterbeschäftigung. Stellen für wissenschaftliches Personal dürfen grds. für eine bestimmte Aufgabe befristet besetzt werden, wenn sie aus Drittmitteln finanziert werden, die nicht dauerhaft zur Verfügung stehen.

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts ist eine Befristung wegen Drittmitteln auch dann zulässig, wenn das Land selbst der Universität die Drittmittel zur Verfügung stellt. Auch das Land ist "Dritter" i.S.d. § 2 II Satz 1 WissZeitVG. Das ergibt sich aus der Begründung dieser Regelung im Gesetzgebungsverfahren (BT-Drs. 16/3438, S. 13 f.).

Die letzte Befristung des Arbeitsvertrags mit dem Kläger ist auch nicht angesichts der vorangegangenen Zahl und Dauer der Befristungen wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig. Die in Art. 5 III Satz 1 GG geschützte Freiheit von Forschung und Lehre lässt unter den hier vorliegenden Umständen auch eine 16-malige Befristung über insgesamt elf Jahre zu.

## **Assessorkurse:**

**Frankfurt und Gießen: Beginn 14. September 2015**

**Jetzt Plätze sichern! März war in Frankfurt ausgebucht!**

**Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt Mitte September 2015**

**Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!**

**Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November**

**Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)**

**Nächster vollständiger Kurs ab 28. Oktober 2015 (übernächster ab März 2016)**

**Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn Okt. '15; nächster Beginn: April '16**

**Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.**

Gericht: LAG Rheinland-Pfalz	<b>Entschädigung für Entgeltdiskriminierung von Frauen</b>	AGG
Aktenzeichen: 5 Sa 436/13		§ 15
Datum: 13.05.2015		

	<b>Machen Arbeitnehmerinnen wegen geschlechtsbezogener Entgeltdiskriminierung Vergütungsdifferenzen zum Lohn, der den Männern gezahlt worden ist, geltend, handelt es sich um Erfüllungsansprüche, die nicht der Frist des § 15 IV AGG unterliegen. Daneben besteht ein Entschädigungsanspruch (hier: i.H.v. 6.000 Euro für jede betroffene Frau). Bei der Bemessung der Entschädigung ist es nicht zugunsten des Arbeitgebers zu berücksichtigen, wenn die Entgeltdiskriminierung nicht verdeckt erfolgt ist, sondern offen kommuniziert wurde.</b>
---	--

**Sachverhalt:** Die Klägerin war seit 1994 bei der Beklagten, die Schuhe herstellt, als Produktionsmitarbeiterin beschäftigt. Die Beklagte zahlte unstreitig bis Ende 2012 in der Produktion beschäftigten Frauen bei gleicher Tätigkeit einen niedrigeren Stundenlohn als den Männern. Auch die Anwesenheitsprämie, das Weihnachtsgeld und das Urlaubsgeld der Frauen waren niedriger als das ihrer männlichen Kollegen.

Von der Ungleichbehandlung wusste die Klägerin spätestens seit einer Betriebsversammlung im September 2012. Mit Schreiben vom 9.11.2012 machte sie Ansprüche wegen geschlechtsbezogener Benachteiligung geltend. Die Beklagte wies die Forderungen u.a. mit der Begründung zurück, dass die zweimonatige Ausschlussfrist des § 15 Abs. 4 AGG nicht gewahrt sei. Im Übrigen habe sie die Ungleichbehandlung jederzeit offen kommuniziert, was deutlich weniger schwer wiege als eine heimliche Lohndiskriminierung.

Die Klage auf Zahlung einer - der Höhe nach unstreitigen - Differenzvergütung i.H.v. 9.229,90 Euro brutto für die Jahre 2009 bis 2012 und auf eine Entschädigung hatte sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem LAG Erfolg.

**Die Lösung:**

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Vergütungsdifferenz i.H.v. 9.229,90 Euro brutto nebst Zinsen. Darüber hinaus kann sie von der Beklagten eine Entschädigung i.H.v. 6.000 Euro wegen Geschlechtsdiskriminierung beanspruchen.

Die Klägerin ist allein aufgrund ihres Geschlechts schlechter vergütet worden als ihre männlichen Kollegen. Hierin liegt eine unmittelbare geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt war. Infolge der geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlung hat die Klägerin gegen die Beklagte Anspruch auf Nachzahlung der geltend gemachten Differenzbeträge sowohl aus dem AGG als auch aus § 612 III BGB a.F. und aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Die Ansprüche sind auch nicht nach § 15 IV AGG verfallen. Denn die Klägerin hat keinen Schadensersatz nach § 15 I AGG geltend gemacht, sondern einen Erfüllungsanspruch auf die ihr als Frau vorenthaltenen Leistungen. Dieser Leistungsanspruch stellt keinen Schadensersatzanspruch dar.

Bei der Festlegung der Höhe der Entschädigung war zulasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass sie jahrelang und vorsätzlich ihre weibliche Beschäftigten im Hinblick auf das Entgelt diskriminiert hat. Es vermag die Beklagte auch nicht zu entlasten, dass die Entgeltdiskriminierung angeblich offen kommuniziert worden ist. Die geschlechtsbezogene Ungleichbehandlung war eklatant rechtswidrig. Dass diese Ungleichbehandlung offen zu Tage getreten sein soll, schmälert den Unwertgehalt der Diskriminierung nicht.



**Einfache Bewerbungswege !**

**Jobs für Studenten, Referendare und Berufseinsteiger !**

The logo for jurcareer, featuring the word "jurcareer" in a bold, lowercase sans-serif font. The "j" is blue with a red dot, and the "a" is blue. The rest of the letters are grey. The logo is enclosed in a white rounded rectangle with a blue border.

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!  
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

## **Bundesweit:**

Linklaters  
Bird & Bird  
Latham & Watkins  
Taylor Wessing  
Kapellmann  
Dentons  
Beiten Burkhardt  
Schalast & Partner

## **In Westfalen:**

Baumeister  
Spieker & Jaeger  
Schmidt, von der Osten & Huber

## **Ihre Vorteile:**

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 11 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

## **Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages**

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

A red circular badge with a white border and a drop shadow. The text inside is white and reads "Für jurcareer-Mitglieder".

**Für  
jurcareer-  
Mitglieder**